

ist der des Kaisers Lothar I. im Jahre 855¹⁾. Jedoch kommt auch dieser für die vorliegende Arbeit nicht unmittelbar in Betracht, weil, wie schon Moser^{2) 3)} richtig bemerkt, es sich um keinen deutschen, sondern um einen karolingischen Herrscher handelt, der den Untertanen gegenüber keine öffentlich-rechtlichen Pflichten derart zu erfüllen hatte, wie dies bei den deutschen Herrschern der Fall war³⁾.

Von Giesebrecht⁴⁾ in das Reich der Legende verwiesen, wird der Fall der Abdankungserklärung Heinrichs II. im Jahre 1023, über die wir bei Scheidemantel⁵⁾ folgendes lesen: „Kaiser Heinrich wollte die Kaiserkrone mit der Mönchskutte verwechseln, wenn ihm nicht der Abt Richard das Gegenteil anbefohlen hätte“. Beachtenswert wäre dieser Fall, weil hier das Wirksamwerden des Thronverzichts scheinbar abhängig wird von außenstehenden Faktoren.

Von Kaiser Heinrich IV. wird uns erzählt, daß er „sich den Anschein geben mußte, als leiste er freiwillig auf die Herrschaft Verzicht, während er tatsächlich nur unter dem entsetzlichen Druck, der ihm auferlegt war, handelte⁶⁾“. Unter fast gleichen Umständen erfolgte der Verzicht Ludwigs des Bayern im Jahre 1333⁷⁾. Erinnert sei auch an den Verzicht des Gegenkaisers Günther von Schwarzburg⁸⁾. Dieser hat deshalb geringes Interesse, weil bei ihm die Hauptvoraussetzung, der Besitz der kaiserlichen Macht,

1) Dümmler, *Gesch. d. ostfränk. Reichs*, Bd. I, S. 390/91. — Gebhardt's *Handb. der deutsch. Geschichte*, Bd. I, § 36, Anm. 9, S. 223.

2) Moser, *Deutsches Staatsrecht*, Bd. VII, S. 29, § 5.

3) Abraham, *Thronverzicht*, § 2, S. 14.

4) *Deutsche Kaiserzeit*, 5. Aufl., Bd. II, S. 197/98.

5) Giesebrecht, *Deutsche Kaiserzeit*, 5. Aufl., Bd. II, S. 197/98. — Vergl. Scheidemantel, *Repertorium I*, S. 10, § 1.

6) Manitius in der „*Bibliothek deutscher Geschichte*“, 6. Buch, S. 604. — Vergl. Gerold Meyer von Knonau, *Jahrb. des Reichs unter Heinrich dem IV. und V.*, Bd. V, S. 269.

7) Gebhardt's *Handbuch der deutsch. Geschichte*, Bd. I, § 122, S. 582.

8) Gebhardt's *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. I, § 113 S. 597, Anm. 2.